

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 10/3116 Nr. 12 —

**Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses  
77/271/EURATOM hinsichtlich des Höchstbetrags der EURATOM-Anleihen,  
welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung  
von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (EURATOM)**

— Kom(84)691 endg. —

»EG-Dok. Nr. 11445/84«

### **A. Problem**

Das im März 1977 vom Rat beschlossene Instrument der EURATOM-Anleihe (Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Anleihen im Rahmen des EURATOM-Vertrags zur Darlehensmitfinanzierung von Kernanlagen) ist Ende 1979 auf 1 Mrd. ECU und im März 1982 auf 2 Mrd. ECU erhöht worden. Nach Angaben der Kommission empfiehlt sich nach den gewonnenen Erfahrungen eine weitere Erhöhung des Plafonds.

### **B. Lösung**

Die EG-Kommission schlägt vor, den Höchstbetrag der Anleihen, zu deren Aufnahme im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft die Kommission ermächtigt ist, um 1 Mrd. ECU zu erhöhen.

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Kommissionsvorschlags

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

### **D. Kosten**

keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Erhöhung des Plafonds für die EURATOM-Anleihe um 1 Mrd. ECU bei den Verhandlungen in Brüssel abzulehnen.

Bonn, den 14. Mai 1985

**Der Haushaltsausschuß**

**Walther**      **Esters**      **Borchert**

Vorsitzender      Berichterstatter

**Vorschlag eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses 77/271/EURATOM hinsichtlich des Höchstbetrags der EURATOM-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (EURATOM)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 77/270/EURATOM des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen EURATOM-Anleihen aufzunehmen<sup>1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1.

Auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anleihebetrag von 800 Mio. ECU, der in dem Beschluß 77/271/EURATOM<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluß 82/170/EURATOM<sup>3)</sup>, genannt ist, ist erreicht.

Nach den gewonnenen Erfahrungen empfiehlt es sich, den Höchstbetrag der Anleihen, zu deren Auf-

<sup>1)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 6. April 1977, S. 9

<sup>2)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 6. April 1977, S. 11

<sup>3)</sup> ABl. Nr. 78 vom 24. März 1984, S. 21

nahme im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft die Kommission ermächtigt ist, um 1 000 Mio. ECU zu erhöhen.

Es ist daher erforderlich, den Beschluß 77/271/EURATOM zu ändern —

**BESCHLIESST:**

**Einziges Artikel**

Der einzige Artikel des Beschlusses 77/271/EURATOM erhält folgende Fassung:

**„Einziges Artikel**

Die in Artikel 1 des Beschlusses 77/270/EURATOM vorgesehenen Anleihen können bis zu einem Anleihebetrag im Gegenwert von 3 000 Mio. ECU aufgenommen werden.

Erreicht der Betrag der abgewickelten Geschäfte 2 800 Mio. ECU, so unterrichtet die Kommission hiervon den Rat, der sobald wie möglich auf Vorschlag der Kommission zu der Festsetzung eines neuen Betrages einstimmig Stellung nimmt.“

**Begründung**

1. Am 29. März 1977 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften den Beschluß 77/270/EURATOM zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen EURATOM-Anleihen aufzunehmen, gefaßt.

Desgleichen hat der Rat am 29. März 1977 den Beschluß 77/271/EURATOM gefaßt, der vorschreibt, daß die vorgesehenen Anleihen bis zu einem Höchstbetrag von 500 Mio. Europäischen Rechnungseinheiten aufgenommen werden können.

Ferner hat der Rat auf Vorschlag der Kommission am 20. Dezember 1979 (Beschluß 80/29/EURATOM) beschlossen, daß die in Artikel 1 des Beschlusses 77/270/EURATOM vorgesehenen Anleihen bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 Mio. Europäischen Rechnungseinheiten aufgenommen werden können. Durch Beschluß des Rates vom 15. März 1982 (Beschluß 82/170/EURATOM) ist dieser Höchstbetrag auf 2 000 Mio. ECU festgesetzt worden; erreicht der Betrag der abgewickelten Geschäfte 1 800 Mio. ECU, so unterrichtet die Kommission hiervon den Rat, der sobald wie möglich zu der Festsetzung eines neuen Betrages einstimmig Stellung nimmt.

2. Zum 31. Oktober 1984 hatte die Kommission Anleihen für einen Betrag von 1 777 Mio. ECU\*) aufgenommen. Zum 31. Oktober 1984 erreichten die Rückzahlungen den Betrag von 38,8 Mio. ECU.
3. Zum 31. Oktober 1984 stellte sich die Aufteilung der Darlehen nach Ländern wie folgt dar; diese Aufteilung spiegelt offensichtlich die unterschiedliche Inanspruchnahme dieses Instrumentes durch die Unternehmen der Mitgliedstaaten wider, wobei auch die Unterschiede in der jeweiligen Energiepolitik berücksichtigt werden sollen (Beträge in Millionen ECU)\*):

\*) Umrechnung in ECU:

- Anleihen: Kurs am Tage der Unterzeichnung der Anleihe
- Darlehen: — Entscheidungen: Kurs am Tage der Entscheidung
- Auszahlung: Kurs am 31. Dezember des Jahres, in dem die Auszahlung erfolgt

Daraus ergeben sich unvermeidbare Abweichungen in den auf ECU lautenden Beträgen der Anleihen und Darlehen.

Belgien	561
Bundesrepublik Deutschland	110
Frankreich	837
Italien	223
Vereinigtes Königreich	46
	<u>1 777</u>

Die Aufteilung nach Verwendungsart zeigt, daß in Höhe von 1 655 Mio. ECU Darlehen für die Finanzierung von Kernkraftwerken und in Höhe von 122 Mio. ECU Darlehen für die Finanzierung von Projekten im Bereich des Kernbrennstoffkreislaufs, im vorliegenden Fall Urananreicherungsanlagen, gewährt worden sind.

4. Stand der Darlehensgeschäfte zum 31. Oktober 1984:

— Beschlossene, aber noch nicht ausgezahlte Darlehen	802 Mio. ECU
davon: — im Rahmen des Beschlusses 82/170	223 Mio. ECU
— beschlossen, vorbehaltlich einer neuen EURATOM-Tranche	579 Mio. ECU
— Anträge z. Z. in Bearbeitung	1 350 Mio. ECU
— Angekündigte Anträge	1 370 Mio. ECU

5. Was die Anleihen betrifft, so findet die Ausgabe von EURATOM-Schuldverschreibungen auf den Kapitalmärkten weiterhin beträchtlichen Anklang.
6. Der Anwendungsbereich der neuen Tranche ist identisch mit dem der vorausgegangenen Tranchen, da der Beschluß 77/270/EURATOM nicht geändert wird.
7. Der vorliegende Vorschlag ändert die dem Ratsprotokoll beigefügte Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen EURATOM und der EIB in keiner Weise ab.
8. Davon ausgehend, daß 579 Mio. ECU sogleich nach der Genehmigung des Rates untergebracht werden können, 1 350 Mio. ECU in Bearbeitung sind, 1 240 Mio. ECU darüber hinaus bereits angekündigt sind, erscheint es vernünftig, den Rat um eine neue Tranche von 1 000 Mio. ECU zu ersuchen.

## Bericht der Abgeordneten Esters und Borchert

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit der EG-Sammelliste vom 29. März 1985 — Drucksache 10/3116 Nr. 12 — an den Haushaltsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 14. Mai 1985 beraten und empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage zunächst in seinem Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft behandeln lassen, der sich in seiner Sitzung am 17. April 1985 eingehend damit beschäftigt hat. Es geht dabei um folgendes: Die Kommission hat vorgeschlagen, den Plafond für die EURATOM-Anleihe in bisheriger Höhe von 2 Mrd. ECU um 1 Mrd. ECU aufzustocken.

Das Instrument der EURATOM-Anleihe, die Ermächtigung nämlich der Kommission zur Aufnahme von Anleihen im Rahmen des EURATOM-Vertrags zur Darlehensmitfinanzierung von Kernanlagen wegen der industriellen Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und industrieller Anlagen des Brennstoffkreislaufs ist vom Rat im März 1977 beschlossen worden. Dies geschah unter energiepolitischen Vorzeichen als Beitrag der Gemeinschaft zur Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren durch größere Nutzung der Kernenergie. Die aufgenommenen Mittel wurden konditionenkongruent weitergegeben, wobei der Europäischen Investitionsbank die Vergabe und Verwaltung der banküblich gesicherten Darlehen oblag. Diese erste Ermächtigung war auf 500 Mio. ECU begrenzt. Ende 1979 hat der Rat den nicht revolvingen Plafond für Anleihen und Darlehen auf 1 Mrd. ECU erhöht. Eine weitere Erhöhung des Plafonds auf 2 Mrd. ECU erfolgte im März 1982.

Bis zum 31. Oktober 1984 stellt sich nach den Angaben der Kommission die Aufteilung der bisher insgesamt vergebenen Darlehen in Höhe von 1 777 Mio. ECU wie folgt dar: Belgien 561 Mio. ECU, Bundesrepublik Deutschland 110 Mio. ECU, Frankreich 837 Mio. ECU, Italien 223 Mio. ECU und Großbritannien 46 Mio. ECU. Die Kommission verweist darauf, daß sie weitere Darlehen über einen Betrag von 802 Mio. ECU intern beschlossen, aber noch nicht ausbezahlt hat, wovon nach Ausschöpfung des bisherigen Plafonds von 2 Mrd. ECU 579 Mio. ECU unter dem Vorbehalt der Genehmigung einer neuen Tranche durch den Rat stünden. Außerdem verweist die Kommission in der Begründung ihres Vorschlags auf Darlehensanträge, die zur Zeit geprüft bzw. angekündigt seien und die eine Größenordnung von 1 350 bzw. 1 370 Mio. ECU ausmachen.

Die Bundesregierung hat im Unterausschuß vorgebracht, daß sich die deutsche Delegation bei den bisherigen Beratungen in Brüssel über den Vorschlag ihre Stellungnahme vorbehalten hat. Von den übrigen Mitgliedstaaten hat keiner Widerspruch gegen die vorgeschlagene Aufstockung angemeldet.

Bei der Beratung im Unterausschuß stieß der Vorschlag auf Ablehnung. Ein Wirtschaftszweig wie der angesprochene müsse in der Lage sein, seine Finanzierung selbst durchführen zu können. Für eine Erhöhung ist nach einmütiger Auffassung des Unterausschusses ein ausreichender Grund nicht zu erkennen.

Der Haushaltsausschuß hat dann in seiner Sitzung am 14. Mai 1985 die Auffassung seines Unterausschusses einstimmig übernommen.

Namens des Haushaltsausschusses bitten wir deshalb den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern, den Vorschlag der EG-Kommission bei den Beratungen in Brüssel abzulehnen.

Bonn, den 14. Mai 1985

**Esters**            **Borchert**

Berichterstatter





